

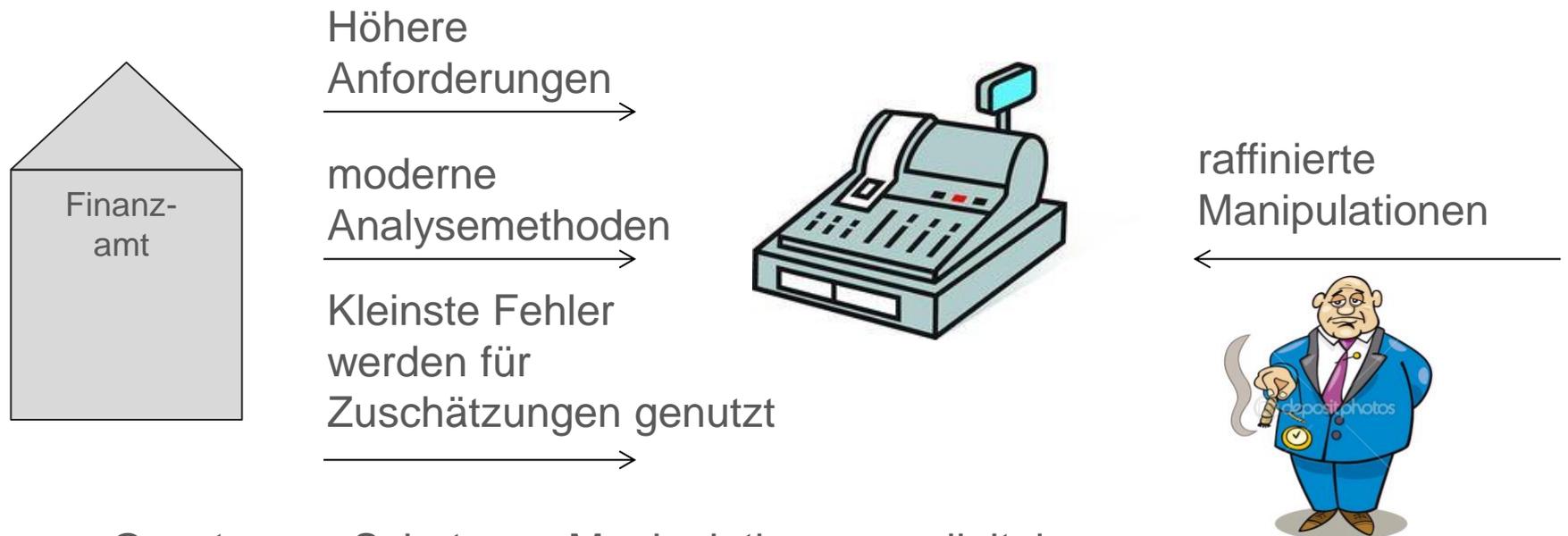


Kasse machen – aber richtig!
Kassenführung in der Betriebsprüfung

Unternehmerfrühstück, 24. Oktober 2016

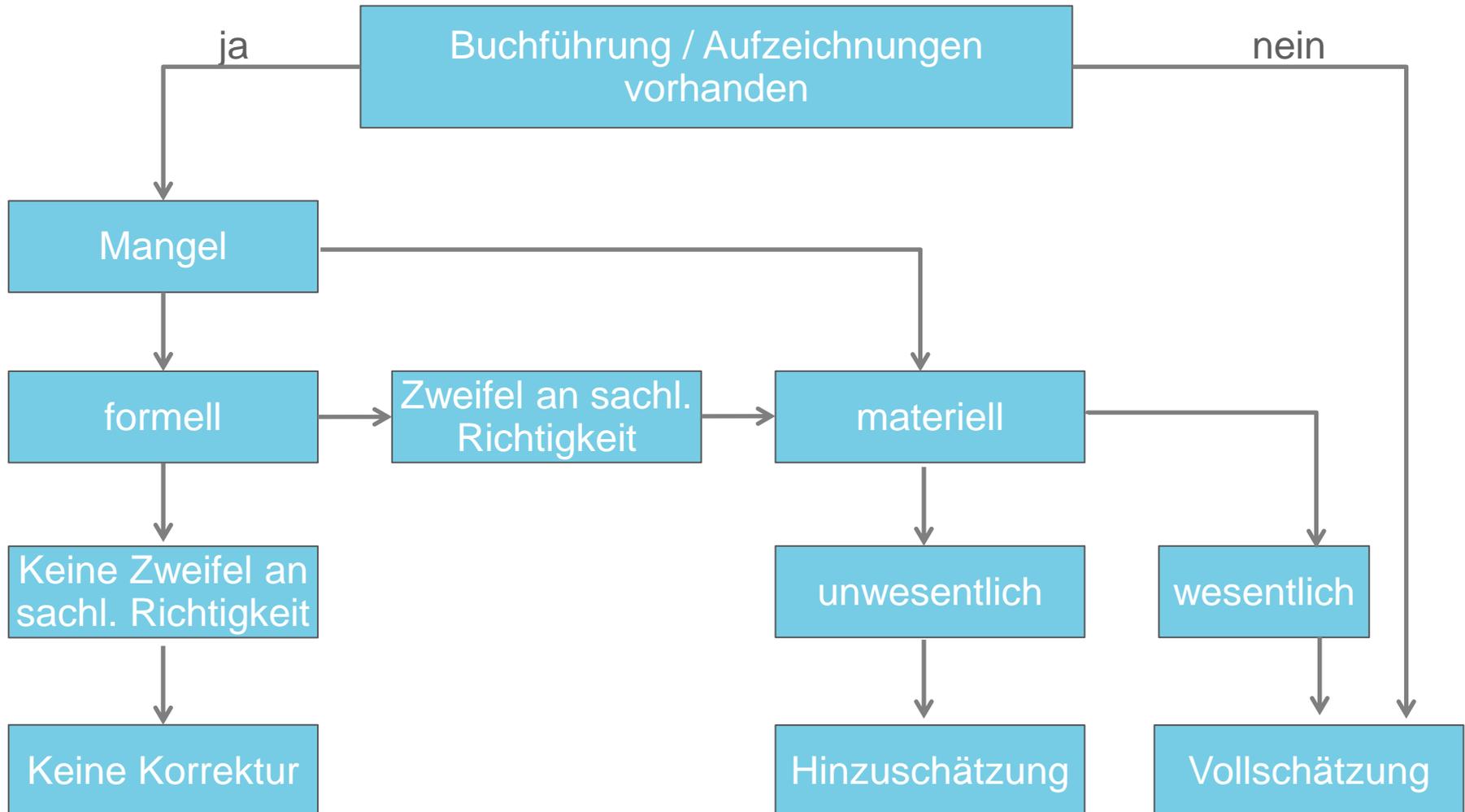
Prüfungspraxis

- Ist der Anteil der Bareinnahmen an den Gesamteinnahmen eines Unternehmens hoch, ist das Prüfungsfeld „Kassenführung“ der Schwerpunkt einer Betriebsprüfung

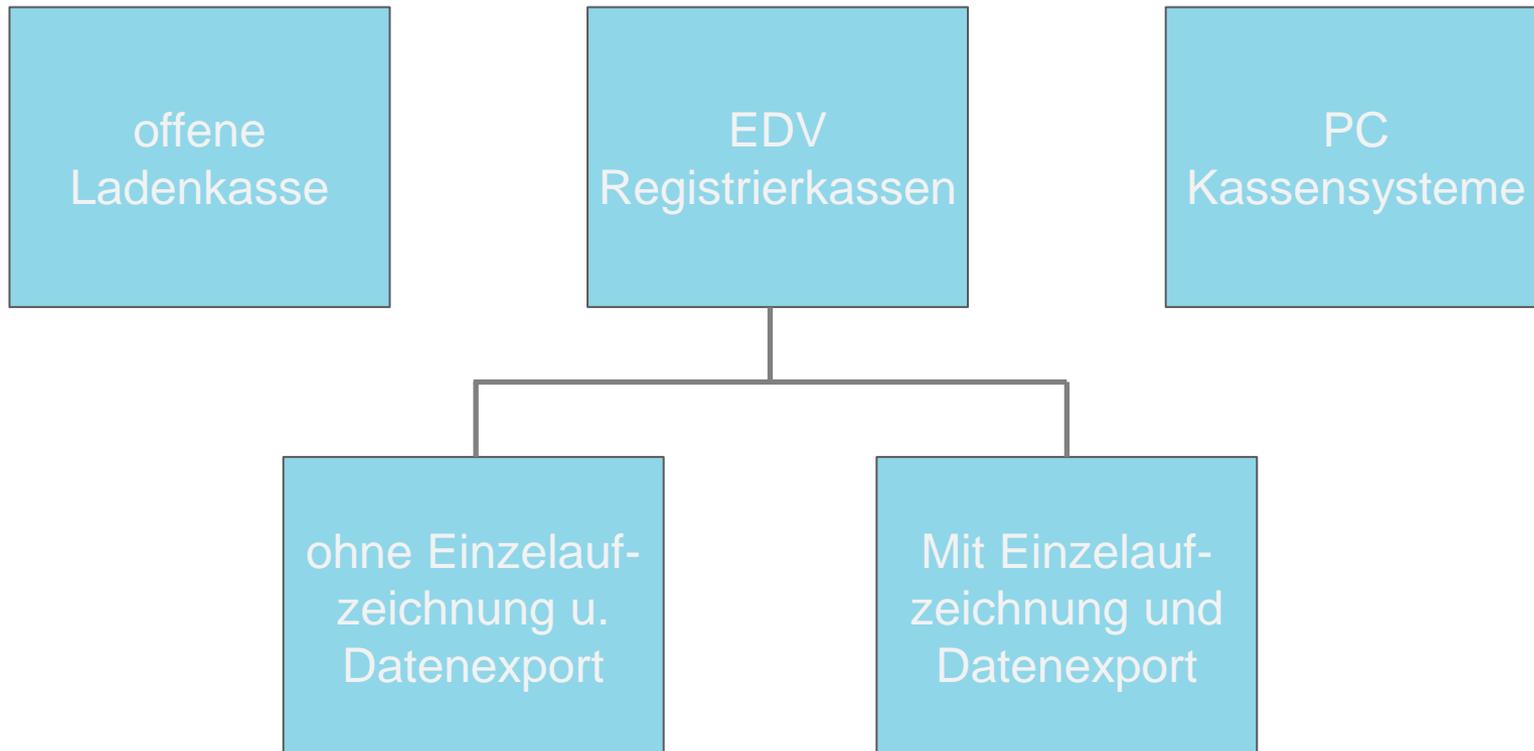


- „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ in Vorbereitung

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die GoBD



Arten von Kassen



bis längstens
31.12.2016

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Anforderungen an die Buchführung /Kassenführung (offene Ladenkasse, EDV-Registrierkasse, PC Kassensystem) bei Bilanzierern

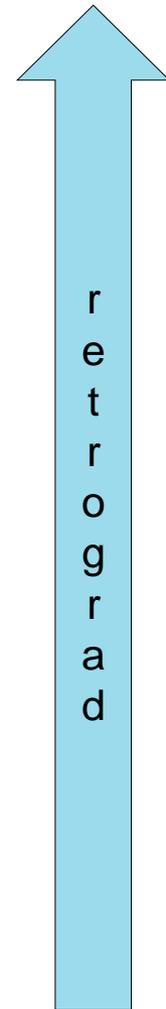
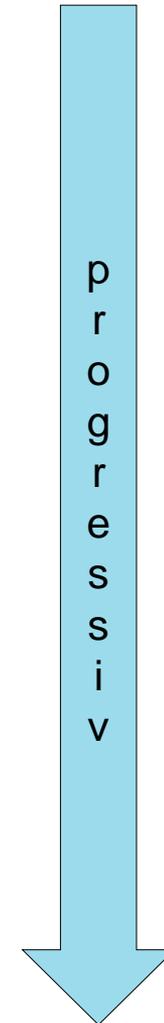
- Vollständigkeit
- Richtigkeit
- Zeitgerechtheit
- Ordnung
- Unveränderbarkeit

Grundsätze der
Nachvollziehbarkeit und
Nachprüfbarkeit

Progressive und retrograde Prüfbarkeit



Dr. Jörg Lehr
Rechtsanwalt | Steuerberater



Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

- Belegprinzip
 - Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung
Tagesendsummenbons, Z-Bons
 - Registrierkassen mit Einzelaufzeichnung
jeder Geschäftsvorfall im System
 - Progressive und retrograde Prüfbarkeit
 - Verfahrensdokumentation bei Registrierkassen
 - Bedienungs-, Programmieranleitung
 - Grundprogrammierung, Änderungen
 - Sonstige Hinweise zur Programmierung
 - Aufbewahrungsfrist
 - Kassenbericht / digitale Daten
 - Organisationsunterlagen
-  10 Jahre

Vollständigkeit

= vollständige lückenlose Aufzeichnung aller Kassenein- und -ausgänge
(Einzelaufzeichnungspflicht)

Ausn. Keine Einzelaufzeichnungspflicht, wenn unzumutbar und unpraktikabel

- bei offener Ladenkasse
- wenn Registrierkasse im Einsatz, hat FVerw. Datenzugriff
Apothekenurteil des BFH vom 16.12.2014

- Geschäftsvorfälle sind inhaltlich zutreffend abzubilden

Proforma-
rechnungen

Zapper

Jumper

Waren-
gruppen
als durch-
laufende
Posten

Manipulation
mittels ...

Phantom-
ware

Nicht-
Erfassung
von Ein-
nahmen in
der Kasse

u.v.m.

Unter-
drückung
von Storni,
Trainings-
bediener

Zeitgerechte Buchung und Aufzeichnung

- Kasseneinnahmen und –ausgaben sind täglich festzuhalten, § 146 Abs. 1 S. 2 AO



- Kassenführung durch StB am Monatsende unzulässig

keine tägliche Erfassung notwendig bei Einnahmen Überschuss Rechnung
§ 4 Abs. 3 EStG

- wenn Verbuchung bis mtl. / vj. UStVA
und
- organisatorische Vorkehrung gegen Verlust getroffenen
z. B. durch Nummerierung der Belege oder geordnete Ablage
im Ordner

Ordnung

= systematische Erfassung und übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchungen

- Trennung von baren und unbaren Einnahmen
keine Erfassung von EC-Karten Umsätzen im Kassenbuch / -bericht
- Trennung von nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen
- Trennung von normalen und ermäßigtem Steuersatz

Unveränderbarkeit

= Kasseneintragungen dürfen nicht veränderbar sein, ohne dass der ursprüngliche Inhalt feststellbar ist, § 146 Abs. 4 AO

- Veränderung digitaler Daten sind zu protokollieren
- kein Einsatz von Excel-Kassenbuch
- keine Verbuchung ohne Festschreibung
- Unveränderbarkeit der Daten ist erreichbar
 - durch Software (Sicherung, Sperren, Festschreibung...)
 - durch Hardware (unveränderbare Datenträger) – DATEV Kassenarchiv online zur Sicherung
 - Organisation (Zugriffsberechtigungen)

Kassenbuch

= buchungsmäßige Darstellung der gesamten Bargeldverkehrs incl. Bestände

DATEV Kassenerfassung für Office ab April 2016

Sortiert nach Spalte Belegdatum														
Berater / Mandant		4272 / 1005		Kontonummer		1000		Monatssaldo		80,44				
Monat / Jahr		01/2016		Währung		EUR		Anfangssaldo		1.000,00				
								Endsaldo		1.080,44				
Lfd. Nr.	Ord. Nr.	Status	Einnahmen	Ausgaben	Bestand	B	U	Gegenkto	Rech.Nr. (Belegfeld1)	Beleg Nr. (Belegfeld2)	Beleg Datum	Skonto	Text	USt in %
1		Angelegt am 20.10.2016 12:02:13	100,00								02.01.		Tageeinnahmen bar	19,00
2		Angelegt am 20.10.2016 12:02:13		4,20							02.01.		Porto	
3		Angelegt am 20.10.2016 12:02:14		15,36	1.080,44						02.01.		Blumen	7,00



Elektronische Kassenbücher (DATEV, Agenta, Lexware)
= zeitgerechte tägliche Kassenerfassung erfordert tägliche
Festschreibung der Eintragungen (GoBD seit 2015)

offene Ladenkasse

keine Pflicht zum Einsatz von Registrierkassen

Führung einer offenen Ladenkasse zulässig

idPraxis

- Kleinstbetriebe (Hofverkauf LuF)
- Außer-Haus-Veranstaltungen (Bier-Weinstand auf Volksfest)
- Schausteller
- Eisdielen
- Bäckereien

Einzelaufzeichnungspflicht

unzumutbar

wenn Waren von geringem Wert an
Vielzahl von unbekanntem Kunden
gegen Barzahlung verkauft werden



Zählung Kassenendbestand und
Ermittlung Kasseneinnahmen durch
Kassenbericht

zumutbar

alle übrigen



Einzelaufzeichnung der
Kasseneinnahmen

Kassensturzfähigkeit

- = es muss möglich sein den Sollbestand nach dem Kassenbuchbericht mit dem Istbestand der Geschäftskasse abzugleichen.

- tatsächliche Auszählung des täglichen Bargeldbestandes

Nachweis durch tägliches Zählprotokoll?



bei fehlender Kassensturzfähigkeit besteht formeller wie materieller Mangel, der eine Hinzuschätzung rechtfertigt

Zählung Kassenendbestand

Zählprotokoll = keine Voraussetzung für tägliche Kassenführung
aber Nachweis für tägliche Kassenführung

Zählprotokoll					
Scheine			Münzen		
Wert	Anzahl	Betrag	Wert	Anzahl	Betrag
500,00 EUR			2,00 EUR		
200,00 EUR			1,00 EUR		
100,00 EUR			0,50 EUR		
50,00 EUR			0,20 EUR		
20,00 EUR			0,10 EUR		
10,00 EUR			0,05 EUR		
5,00 EUR			0,02 EUR		
	Summe:		0,01 EUR	Summe:	

Retrograd aufgebauter Kassenbericht

= nachvollziehbare, systematische und rechnerische Ermittlung der täglichen Bareinnahmen

Kassenbericht	Datum:	28.05.2015		
Kassenbestand bei Geschäftsschluss		EUR	Ct.	Vermerke zur Verbuchung
		2.850	55	
Betriebsausgaben im Laufe des Tages	Vorsteuer			
1. Wareneinkäufe		357	00	Mohrenköpfe
2. sonstige Ausgaben		113	00	Standgebühr
3. Bankeinzahlungen		600	00	
4. Privatentnahmen		400	00	Anzahlung Urlaub
	Summe:	4.320	55	
	minus Kassenbestand vom Vortrag	1.280	30	
	Kasseneingang	3.040	25	
sonstige Betriebseinnahmen im Laufe des Tages				
1. Privateinlagen		250	00	
2. Sonstiges				
	Einnahmen: (Tageslosung)	2.790	25	
Unterschrift:				

Kassenbericht

- Handschriftlich führen
Excel unzulässig, wegen Veränderbarkeit
- Kassenbuch ersetzt keinen Kassenbericht



Fehlen von Kassenberichten = formeller Mangel
der Hinzuschätzung rechtfertigt
BFH XR 20/13 vom 25.03.2015

Checkliste offene Ladenkasse

Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung/Datenexport

Aufzubewahren sind:

- Programmierprotokolle
- Kasseneinstellungen
- Bedienerprogrammierung
- Artikel- und Warengruppeneinstellungen
- vollständige Tages- und Monats Z-Bons mit ausgedruckten Berichten (z.B. Bediener, Hauptgruppen-, Warengruppen-/Artikelberichte etc.)



Summenspeicher (Tages- oder Monatsebene) die nicht abgerufen werden, können von FinVerw ausgelesen werden!

Tagesendsummenbon / Z-Bon

= Finanz-, Finanzarten-, Transaktions-, Umsatzbericht

ZUR STEUEROASE	
FAMILIE SCHWARZGELD	
TEL: 02345 - 12345	
00000 #2387	30/05/2015 14:48
RALF	
*Z1	
ALLGEMEIN Z1	297
WGR/Gruppen	
DO2	6Q 19,81%
ALK. FREIE	
GETRÄNKE	14,80 €
UMS. 19%MWST	6Q 14,80 €
MWSTPF. ZW-SU	6Q 14,80 €
DO3	21 Q 72,69%
BIERE	54,30 €
UMS. 19%MWST	21Q 54,30 €
DO4	21 Q 72,69%
SPIRITUOSEN	5,60 €
UMS. 19%MWST	3 Q 5,60 €
GRUPPE 1	30 Q 100,00%
	74,70 €
(+) WGR GES.	30 Q 100,00%
	74,70 €
TRANSAKTION	
NETTO 1	74,70 €
UMS. 19%MWST	74,70 €
INCL. 19% MWST	11,93 €
MWST GESAMT	11,93 €
NETTO	62,77 €
KUNDEN	3 Q
BESTELLT	74,70 €
BEZAHLT	74,70 €
DURCHSCHNITT	24,90 €
BAR	3 Q 74,70 €
SCHWEIZER LANDSTR. 11	
12345 FINANZLOCH	
ST.NR.: 111/222/333	

Namen u. Anschrift

Datum u. Uhrzeit

fortlaufende Z-Nummer

Anzahl der verkauften Artikel

Anzahl der Kunden

Ausweis von Storni

Ausweis der Zahlungswege

GT-Speicher

Checkliste EDV Registrierkasse ohne Einzelaufzeichnung Datenexport

Handlungsempfehlung bis 31.12.2016



ab 01.01.2017
keine EDV-Registrierkasse ohne Einzelaufzeichnung
und Datenexport mehr zulässig

- Anschaffung EDV-Registrierkasse und Einzelaufzeichnung / Datenexport
- Führung Ladenkasse soweit zulässig

EDV Registrierkassen mit Einzelaufzeichnung und Datenexport

- Daten von mit RegK verbundenen Warenwirtschaftssystemen (WWS) sind FVerW. zur Verfügung zu stellen
Apothekenurteil des BFH vom 16.12.2014

- Einzeldaten sind **digital** unveränderbar und vollständig aufzubewahren
 - Verdichtung der Einzeldaten unzulässig
 - Aufbewahrung der ausgedruckten Einzeldaten nicht ausreichend
 - Archivierung der Einzeldaten zulässig
 - Daten müssen in einem mit der Prüfersoftware IDEA auswertbaren Datenformat vorliegen

EDV Registrierkassen mit Einzelaufzeichnung und Datenexport

- Protokollierung Einsatzorte und -zeiträume
- Aufbewahrung von Bedienungs- und Programmieranleitung
- Sicherungskopien gegen Verlust
- internes Kontrollsystem
 - Zugriffsberechtigungen
 - Erfassungskontrollen
 - Abstimmungskontrollen
- tägliche Festschreibung der Kassendaten

Checkliste EDV Registrierkasse mit Einzelaufzeichnung und Datenexport PC-Kassen

Überprüfung sachliche Richtigkeit

geeignet

Innerer Betriebsvergleich (IDEA)

- Kassenminusprüfung
- Nachkalkulation
- Zeitreihenvergleich
- Benford Laws
- Chi-Quadrat-Test

Geldverkehrs- und
Vermögenszuwachsregelung

nicht geeignet

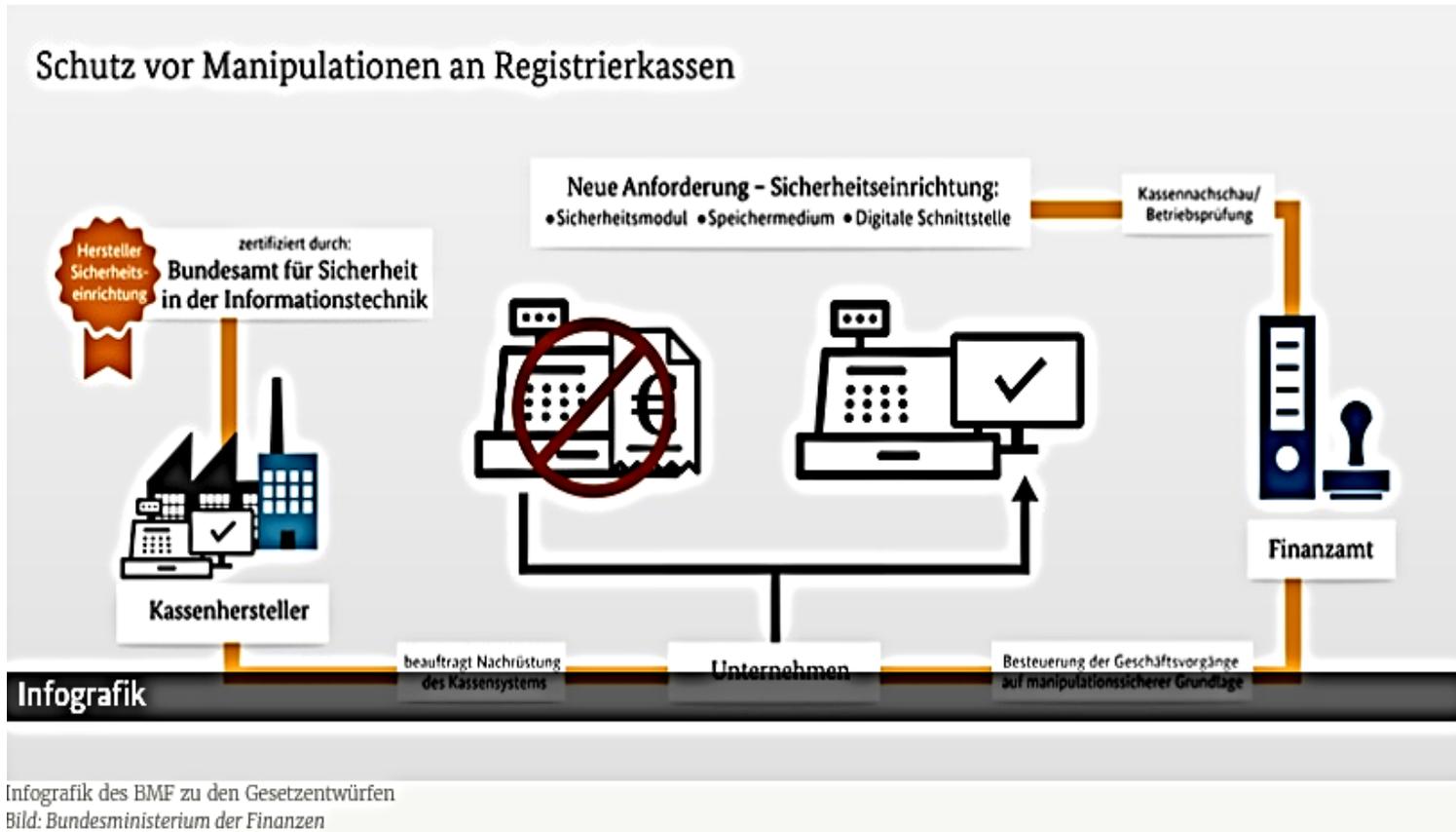
Äußerer
Betriebsvergleich

Ausblick

Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen vom 18.03.2016

- keine Registrierkassenpflicht
- Pflicht zum Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Kassen-Nachschau
- Ordnungswidrigkeit

Schutz vor Manipulation an Registrierkassen



Kassennachschau

- eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Prüfung
 - der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen
 - der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnung in die Buchführung
- unangekündigt
- Zugriff auf digitale Daten

Sanktionierung

- Ordnungswidrig handelt, wer
 - eine Registrierkasse ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nutzt
 - Daten ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung sichert
 - gewerbsmäßig Registrierkassen ohne Zertifizierung bzw. Manipulationssoftware vertreibt

- Geldbuße bis 25.000 €

Zeitlicher Ablauf



Abschließende Bemerkungen

Und jetzt?

Abschließende Bemerkungen

Wird schon nicht so schlimm werden, weil ...

Abschließende Bemerkungen

... es gibt doch so viele Gegenargumente!

Abschließende Bemerkungen

Hier sind die beliebtesten:

„Mein Steuerberater hat mich darauf noch nie angesprochen.“

„Das wurde früher bei einer Betriebsprüfung noch nie beanstandet.“

„Die können mich erst für die Zukunft dazu verpflichten.“

„Das erkläre ich dem Prüfer dann schon.“

Abschließende Bemerkungen

Es gibt noch mehr „gute“ Argumente:

„Damit gehe ich notfalls bis zum höchsten Gerichtshof.“

„Wenn die mir so kommen, dann mach ich den Laden halt zu.“

„Dann haben wir halt noch ein paar Arbeitslose mehr.“

„Ich bin doch eine kleiner Fisch, da gibt es doch ganz andere.“

Fehlerhafte Kassenführung ist wie Trunkenheit am Steuer, wenn Sie sich sicher sind, dass Ihr Argument den Polizisten überzeugt, der Ihnen gerade eine Blutprobe mit 1,8 Promille abgenommen hat, dann überzeugen Sie auch den Betriebsprüfer bzw. den Richter beim Finanzgericht.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, dass der Polizist sich von Ihnen überzeugen lässt, sollten Sie sich bessere Erklärungen überlegen!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und
viel Erfolg beim Kasse machen!